

**Satzung der Stadt Kreuztal
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Stadt Kreuztal vom 20.01.2017**

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12. 2015 (GV NRW S. 886), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b. infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
 - c. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie der derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Juli 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kreuztal vom 13. Juli 2001 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kreuztal

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation**

<i>je angefangener halber Stunde und eingesetzter Fachkraft (Feuerwehrbeamter/-beamtin des mittleren Dienstes)</i>	22,00 EUR
<i>je angefangener halber Stunde und eingesetzter Fachkraft (Feuerwehrbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes)</i>	28,00 EUR
<i>je angefangener halber Stunde und eingesetzter Fachkraft (Feuerwehrbeamter/-beamtin des höheren Dienstes)</i>	39,00 EUR

- 2. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
 - 2.1. Durchführung brandschutztechnischer Objekt-Begehungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungen**

<i>je angefangener halber Stunde und eingesetzter Fachkraft (ansonsten Staffelung wie bei Ziffer 1.)</i>	22,00 EUR
--	-----------

 - 2.2. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme**

<i>je angefangener halber Stunde (ansonsten Staffelung wie bei Ziffer 1.)</i>	22,00 EUR
---	-----------

- 3. Fahrkostenpauschale gemäß § 3 Abs. 1**

<i>je angefahrenes Objekt und je Anfahrt - pauschal -</i>	15,00 EUR
---	-----------

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kreuztal

Kennziffer	Objekt	Brandschauintervall (Jahre)
Pflege- und Betreuungsobjekte		
0110	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)	3
0120	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze	3
0130	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
0131	Gebäude für körperlich und/oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
0132	Gebäude für körperlich und/oder geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)	3
0140	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
Übernachtungsobjekte		
0210	Beherbergungsbetrieb nach GastBauVO - (ab 9 Betten)	5
0220	Obdachlosenunterkünfte	5
0230	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	5
Versammlungsobjekte		
Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)		
0310	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen	3
0311	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3
0312	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
0313	Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen	3
Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen		
0320	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)	5
0321	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
Unterrichtungsobjekte		
0410	Schulen nach den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR)	5
Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)		
0420	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte	5
0421	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden	5
0422	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
Hochhausobjekte		
0510	Hochhäuser nach Hochhausverordnung - HochhVO - (Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes 60 m über Geländeoberfläche)	5

Kennziffer	Objekt	Brandschauintervall (Jahre)
0511	Hochhäuser nach HochhVO (Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes > 22 m und < 60 m über Geländeoberfläche)	5
Verkaufsobjekte		
0610	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)	3
0620	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche	3
Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)		
0630	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	5
0631	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	5
Verwaltungsobjekte		
0710	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	5
0711	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche	5
Ausstellungsobjekte		
0810	Museen	5
0811	Messegebäude	5
Garagen		
0910	Großgaragen nach Garagenbauverordnung (GarVO)	5
0911	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	5
Gewerbeobjekte		
Herstellung, Produktion		
1010	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
1011	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	5
1012	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von > 1.600 qm	5
1013	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
1014	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) / Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden	5
1015	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	5
Lagerung		
1020	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / Chemikaliengesetz / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. das StUA genehmigt wurden	5

Kennziffer	Objekt	Brandschauintervall (Jahre)
1021	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	5
1022	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	5
1023	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	5
1024	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	5
1025	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	5
1026	Hochregallager	5
Sonderobjekte		
1110	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
1111	Schießstände und -anlagen	5
1112	Hohe Häuser knapp unter der Hochhausgrenze (6- und 7-geschossig und vergleichbar)	5
1120	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm in Verbindung mit Wohngebäuden	5
1130	Kirchen und Gebetsstätten	5
1140	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
1150	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	5
1160	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	5
1170	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	5
1180	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	5

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.